

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

AVHB97

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versichertes Risiko
- Artikel 2 Versicherungsfall
- Artikel 3 Versicherungsschutz
- Artikel 4 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- Artikel 7 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 8 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 9 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 10 Abtretung des Versicherungsanspruches
- Artikel 11 Versicherung für fremde Rechnung
- Artikel 12 Versicherungsperiode; Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung
- Artikel 13 Vertragsdauer; Kündigung; Risikowegfall
- Artikel 14 Gerichtsstand; anzuwendendes Recht
- Artikel 15 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

### Artikel 1 - Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der Police festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.

### Artikel 2 – Versicherungsfall

1. Begriffsbestimmung  
Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art. 3.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Serienschaden  
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
  - 2.1. eines Verstoßes;
  - 2.2. mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
  - 2.3. mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

### Artikel 3 - Versicherungsschutz

1. Leistungsversprechen  
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
  - 1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);
  - 1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtungen im Rahmen des Art. 7.3.
2. Begriffsbestimmung  
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Gesundheitsschädigung oder Verletzung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.
3. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen - Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Artikel 1. umfaßt somit nicht:
  - 3.1. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
  - 3.2. Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel;
  - 3.3. Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

### Artikel 4 - Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Sachliche Erweiterungen  
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Einsatz und Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) einschließlich Programmierung für den eigenen Bedarf.
2. Personelle Erweiterungen  
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen
  - 2.1. der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur

Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- 2.2. sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen;
- 2.3. sonstiger Personen (Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiardeckung).

### Artikel 5 - Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Österreich gesetzt wird, sich in Österreich auswirkt und die Anspruchserhebung in Österreich erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches Recht.

### Artikel 6 - Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Wirksamkeit  
Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) gesetzt wird, das Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintritt und die Anspruchserhebung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt.
  - 1.1. Vordeckung  
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Verstöße, die im Zeitraum von 3 Jahren vor dem Beginn des Versicherungsvertrages gesetzt wurden und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind oder nicht hätten bekannt sein müssen.  
Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht (Subsidiardeckung).  
Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt oder ihm als objektiv fehlerhaft bezeichnet worden ist.
  - 1.2. Nachdeckung  
Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten oder durch den Versicherungsnehmer nach Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt.
2. Handlung als Verstoß  
Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:  
Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in der der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt. In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in der der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt.
3. Unterlassung als Verstoß  
Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
4. Serienschaden  
Im Falle eines Serienschadens (Art. 2.2.) bezieht sich der Versicherungsschutz auf jene Verstöße der Serie, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurden. Für den Umfang des Versicherungsschutzes ist der erste dieser Verstöße maßgeblich.

### Artikel 7 - Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme  
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Artikel 2 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
2. Jahreshöchstleistung  
Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. Rettungskosten; Kosten
  - 3.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
  - 3.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
  - 3.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, der einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers angewendet wurden.
  - 3.4. Kosten gemäß Art 7.3.1 bis 7.3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Hinterlegung; Sicherheitsleistung  
An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

5. Behinderungen im Versicherungsfall  
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## Artikel 8 - Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

1. wegen Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
2. aus Geschäften, die den guten Sitten widersprechen oder den Strafgesetzen unterliegen (zB. Geldwäsche, Steuerhinterziehung etc); ferner aus Scheingeschäften jeder Art;
3. wegen Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
4. aus Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehens-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
5. wegen Bewertungs- und/oder Preisdifferenzen;
6. aus Überprüfung der Bonität;
7. wegen Verletzung der Schweigepflicht sowie unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
8. wegen Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
9. aus Überschreitung von Kostenvorschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
10. wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen;  
- dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung -
11. wegen Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient;
12. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
13. aus Schäden, die zugefügt werden
  - 13.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
  - 13.2. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften;
  - 13.3. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
  - 13.4. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Art 8.13.3).

Ein Ausschluss vom Versicherungsschutz wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt.

## Artikel 9 - Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten  
Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
  - 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
  - 1.2. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
  - 1.3. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.  
Insbesondere sind anzuzeigen:
    - 1.3.1 der Versicherungsfall;

- 1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten;
- 1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
  - 1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
  - 1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung von Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus Eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
  - 1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zu Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## Artikel 10 - Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## Artikel 11 - Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## Artikel 12 - Versicherungsperiode; Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung

1. Versicherungsperiode  
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes
  - 2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police).  
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.  
Soll der Versicherungsschutz schon vor der Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.  
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.
  - 2.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
  - 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 33ff VersVG.
3. Prämienabrechnung
  - 3.1. Insofern die Prämie vertragsgemäß aufgrund von zahlenmäßigen Angaben des Versicherungsnehmers zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.  
Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder berufs- oder betriebsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.  
Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
  - 3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie

für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

### 3.3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zu Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

## 4. Begriffsbestimmung

### 4.1. Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte – welche Bezeichnung sie auch immer tragen – sämtlicher im Betrieb beschäftigten Personen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitsgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

### 4.2. Umsatz (Honorar)

Ist Prämienberechnungsgrundlage der Jahresumsatz des Versicherungsnehmers, so gelten als Umsatz im Sinne dieser Bestimmung alle mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden steuerbaren Entgelte (Honorare) gemäß Umsatzsteuergesetz. Ausgenommen sind Erlöse aus Veräußerungen des Betriebes oder von Teilen des Betriebes sowie von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens; Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

## Artikel 13 - Vertragsdauer; Kündigung; Risikowegfall

### 1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

### 2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

### 3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen.

### 4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig oder dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

### 5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

### 6. Eine Kündigung nach Art 13.1. bzw. 13.2. oder ein Risikowegfall nach Art 13.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art 12.3. nicht aus.

### 7. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art 13.2. oder Art 13.3. gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

## Artikel 14 - Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

## Artikel 15 - Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.